

An die  
Geschäftsstelle der Kodexkommission  
Per E-Mail  
regierungskommission@dcgk.de

**Group Legal**  
**Unternehmensrecht/Aufsichtsrecht**  
**AR-Büro**

Dr. Sara Romig  
Postanschrift:  
60261 Frankfurt  
Geschäftsräume:  
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt  
Telefon 069 136-45220  
Fax 069 795357274  
sara.romig@commerzbank.com

Frankfurt, den 15. Dezember 2016

**Stellungnahme zu den in der Plenarsitzung vom 13. Oktober 2016 von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vorgeschlagenen Kodexänderungen und -anpassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den am 13. Oktober 2016 veröffentlichten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir begrüßen die Bestrebungen der Regierungskommission, durch sinnvolle Transparenz für eine gute Corporate Governance einzutreten. Nachfolgend erlauben wir uns, zu einzelnen, ausgewählten Änderungsvorschlägen der Regierungskommission Stellung zu nehmen:

**Änderung Ziff. 4.1.3**

Wir teilen die Auffassung der Regierungskommission, dass Compliance zunehmend an Bedeutung gewinnt und begrüßen die Hervorhebung der Verpflichtung des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft, ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System zu unterhalten. Die Empfehlung, die Grundsätze des Compliance Management Systems offen zu legen, erscheint uns jedoch zu weitgehend. Wir bezweifeln, dass durch die Veröffentlichung der oftmals sehr komplexen Compliance Management Systeme tatsächlich das Vertrauen in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung gestärkt werden kann. Zudem ist unklar, was genau unter den „Grundzügen“ des Systems zu verstehen ist. Es steht daher zu befürchten, dass die vorgeschlagene Offenlegungsempfehlung lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand auf Unternehmensseite verursachen wird, ohne jedoch den von der Regierungskommission bezweckten Mehrwert zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, auf diese Änderung des Kodex zu verzichten.

**Änderungen Ziff. 4.2.3**

Mit der Ergänzung "zukunftsbezogen" wird vorgeschlagen, dass bei einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage von variabler Vergütung grundsätzlich nicht vergangenheits-, sondern zukunftsbezogene Aspekte einbezogen werden müssen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade bei Kreditinstituten besondere aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere die Institutsvergütungsverordnung) gelten, die diese zukunftsbezogenen Aspekte für Geschäftsleiter bedeutender Institute bereits heute berücksichtigen. Kreditinstitute sind insoweit verpflichtet, die zur Bemessung der variablen Vergütung festzulegenden Vergütungsparameter an der zukunftsbezogenen Geschäfts- und Risikostrategie auszurichten, um das Erreichen dieser strategischen Ziele zu unterstützen. In der Regel werden die Vergütungsparameter auf Basis einer Mehrjahresplanung der Kreditinstitute festgelegt und vom Aufsichtsrat beschlossen. Hinzu kommt, dass bei Geschäftsleitern bedeutender Institute mindestens 60% der variablen Vergütung über einen Mindestzeitraum von (demnächst) fünf Jahren als Untergrenze zurückbehalten werden müssen. An diesen fünfjährigen Zurückbehaltungszeitraum schließt sich eine mindestens einjährige Sperrfrist an.

Während des Zurückbehaltungszeitraums entsteht zunächst kein Anspruch auf die aufgeschobenen variablen Vergütungsbestandteile und unterliegt währenddessen einem jährlichen Backtesting (Malus-Prüfung). Im Rahmen des regelmäßigen Backtestings werden Sachverhalte geprüft, die ggf. eine Reduzierung oder vollständige Streichung von variablen Vergütungsbestandteilen zur Folge haben können.

Aus diesem Grund sollte im DCGK klargestellt werden, dass der Aspekt der „zukunftsbezogenen“ Bemessungsgrundlage insbesondere auch dann erfüllt ist, sofern variable Vergütungsbestandteile auf Basis zukunftsbezogener Vergütungsparameter festgesetzt, über einen angemessen langen Zeitraum aufgeschoben sowie einer jährlichen Malus-Prüfung unterzogen werden.

**Änderung Ziff. 5.2**

Wir sind – wie die Regierungskommission – der Ansicht, dass Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden in angemessenem Rahmen zu aufsichtsratspezifischen Themen Best Practice darstellt. Die Adressierung als Empfehlung erscheint uns jedoch zu weitgehend bzw. aufgrund des Abstellens auf die subjektive innere Bereitschaft nicht eindeutig formuliert zu sein. Die vorgeschlagene Empfehlung birgt die Gefahr, dass Aufsichtsratsvorsitzende sich genötigt fühlen könnten, ihre innere Bereitschaft, Gespräche führen zu wollen, dokumentieren oder offenlegen zu müssen, sofern in einem Geschäftsjahr aus Gründen, die nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu vertreten sind, keine Gespräche mit Investoren geführt wurden. Es wäre zudem fraglich, ob sich Unternehmen – trotz der Bereitschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden, mit Investoren Gespräche zu führen – nicht in dem beschriebenen Fall dazu genötigt sähen, sicherheitshalber im Rahmen der Entsprechenserklärung Gründe,

für nicht geführte Gespräche offen zu legen. Wesentlich sinnvoller erscheint es uns hier, Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren als Anregung zu adressieren. Eine entsprechende Anregung würde die von der Regierungskommission gewünschte Intention, nämlich rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Investorengesprächen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu beseitigen sowie Investorengespräche als Best Practice hervorzuheben, ebenfalls erfüllen. Die Anregung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen sollte, erscheint uns daher insgesamt vorzugswürdig.

#### **Änderung Ziff. 5.4.1**

Die neue Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2, dem Kandidatenvorschlag an die Hauptversammlung einen kurzen Lebenslauf beizufügen, entspricht aus unserer Sicht internationaler Best Practice. Die Empfehlung, zudem „eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat“ zu veröffentlichen, erscheint uns dagegen bei weitem zu unbestimmt und zu weitgehend. Die Formulierung „wesentliche Tätigkeiten“ ist weder definiert, noch ist ersichtlich, welche Tätigkeiten im Einzelnen erfasst werden sollen. Aus unserer Sicht ist die Offenlegung von „wesentlichen Tätigkeiten“ auch gar nicht erforderlich, da gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG ohnehin anzugeben ist, in welchen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in welchen vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ein zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagener Kandidat Mitglied ist. Wir plädieren daher dafür, in der neuen vorgeschlagenen Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 die geforderte „Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat“ zu streichen.

#### **Weitere Vorschläge**

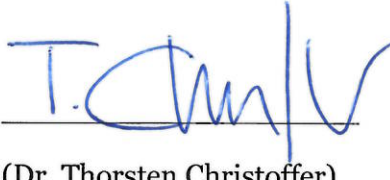
Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Das „angestrebte Versorgungsniveau“ bezieht sich auf leistungsorientierte Versorgungszusagen und lässt sich für beitragsorientierte Zusagen nur mit großem Aufwand und auf Basis getroffener Annahmen ermitteln. Da mittlerweile ein Großteil der Gesellschaften auf beitragsorientierte Versorgungssysteme umgestellt hat, sollte diese Empfehlung aktualisiert werden. Bei Gesellschaften, die eine beitragsorientierte Altersversorgung bereitstellen, sollte es ausreichen, wenn die Gesellschaften den bisherigen und künftigen Aufwand anhand der Versorgungsbeiträge ermitteln und berücksichtigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die vorstehenden Aspekte im Rahmen der Kodexänderungen berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

  
(Dr. Sara Romig)

  
(Dr. Thorsten Christoffer)